KW
31-32/2026

Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

INSTANDHALTUNG

Improvisieren ist bei Instandhaltungsarbeiten oft die Regel. Dabei ist die Gefährdungsbeurteilung gerade hier wichtig, wie dieser Unfall zeigt. S. 5

TOP-THEMA

GUTE SICHT BEIM STAPLERFAHREN

Beim Gabelstaplerfahren ist gute Sicht lebenswichtig – mit welchen auch innovativen Mitteln Sie diese sicherstellen. S. 6

UNFALLFREI DURCH DIE AUSBILDUNG

Sorgen Sie mit dieser Checkliste dafür, dass die neuen Azubis sicher und gesund durch ihre Lehrzeit kommen. S. 8

„Unfallursache Leichtsinn – bei genauerem Hinschauen ist das oft zu kurz gegriffen."

SAFETYXPERTS
Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

Rafael de la Roza
(dIR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen." Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

„Unfallursache Leichtsinn" – oft nur die halbe Wahrheit

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn in meiner Umgebung ein schwerer Arbeitsunfall geschieht, berührt mich das besonders. So am 20.05. dieses Jahres, als ein Arbeiter in Bad Wiessee (meinem Wohnort) in den Tod gestürzt war. Er hatte auf einem Sendemast Antennen neu ausrichten sollen. Ein Polizeibericht nannte „Leichtsinn" als Ursache, denn der Mann hatte wohl sein Sicherungsseil kurzzeitig abgelegt. Aber ist das die ganze Wahrheit? In dem Bericht hieß es auch, dass bei solchen Arbeiten normalerweise eine zweite Person dabei ist: der „aufsichtführende Höhenarbeiter". Hat dieser gefehlt, war zumindest nicht nur Leichtsinn schuld, sondern auch ein Mangel der Sicherheitsorganisation. Musste der Arbeiter also sterben, weil der Arbeitgeber organisatorische Schutzvorkehrungen versäumt hat? Noch wissen wir es nicht. Aber der Fall zeigt: Arbeitsunfälle als Folgen des individuellen Fehlverhaltens abzuhaken ist oft verkürzt. Ihr

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell"

Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.

Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen." Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell".

Dr. Mikko Börkircher
(MB)

Dr. Mikko Börkircher ist Verbands- und Sicherheitsingenieur und betreut Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie sowie der Holz- und Kunststoffverarbeitung. Er verbindet arbeitswissenschaftliche Expertise mit fundiertem tariflichem Know-how und unterstützt Unternehmen praxisnah bei der Umsetzung betrieblicher Anforderungen – insbesondere im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter **safetyxperts.de/login**

Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf **safetyxperts.de/login**

Luftreiniger in Backbetrieben: Wirksamer Schutz vor Staubgefahren

Mehlstaub zählt auch heute noch zu den häufigsten Gesundheitsgefährdungen für Beschäftigte in Backbetrieben. Zwar ist das berüchtigte „Bäckerasthma" inzwischen deutlich zurückgegangen, ganz verschwunden ist es jedoch nicht. Neben Mehl gelangen auch andere pulverförmige Rohstoffe wie etwa Backmittel in die Luft. Für Sie als Sifa ergibt sich daraus die Herausforderung, dagegen wirksame Schutzmaßnahmen systematisch umzusetzen und fortlaufend zu überprüfen.

Das Grundproblem ist, dass die feinen Staubpartikel lange in der Luft bleiben und sich im gesamten Arbeitsbereich verteilen. Dadurch entsteht eine dauerhafte Exposition der Beschäftigten über die gesamte Schichtdauer – Atemwegserkrankungen können die Folge sein.

Maßnahmen an der Quelle haben Vorrang

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen, die Sie dagegen ergreifen sollten, ist durch das Arbeitsschutzgesetz klar geregelt: Maßnahmen an der Quelle haben Vorrang. Dazu gehören staubarmes Arbeiten, geschlossene Systeme, optimierte Dosierungstechniken und lokale Absaugungen. Die Praxis zeigt jedoch, dass insbesondere Feinstaubanteile häufig nicht vollständig erfasst werden.

Lüftungsanlagen und Luftreiniger als sekundäre Schutzmaßnahme

Als sekundäre (technische) Schutzmaßnahmen kommen zur Minderung der Feinstaubbelastung zum einen Lüftungsanlagen und zum anderen Luftreiniger infrage. Lüftungsanlagen sind sehr wirksam, da sie die Luft austauschen. Nachteil: Die Anlagen sind mit hohen Beschaffungs- und Betriebskosten verbunden.

Luftreiniger hingegen filtern die Raumluft über leistungsfähige Filtersysteme – häufig HEPA-Filter (High Efficiency Particulate Air – Hochleistungsfilter) – und führen die gereinigte Luft zurück. Im Unterschied zu raumlufttechnischen Anlagen erfolgt kein Luftaustausch mit der Außenluft, sondern eine kontinuierliche Reinigung der vorhandenen Raumluft. Luftreiniger eignen sich als kostengünstige Alternative oder Ergänzung zu Lüftungsanlagen.

Auf die Luftwechselrate kommt es an

Entscheidend für die Wirksamkeit ist bei beiden Systemen die Luftwechselrate. Sie gibt an, wie oft das Raumluftvolumen pro Stunde durch das Gerät geführt wird. Für Ihre Bewertung gilt: Je höher diese Rate, desto schneller und effektiver sinkt die Staubkonzentration. Wie wirksam die Reststaubkonzentration in Abhängigkeit von der Luftwechselrate gesenkt wird, zeigt diese Tabelle:

Luftwechselrate

Luftwechselzyklen / Stunde	Reststaubkonzentration in % nach 1 Stunde
1	37
3	5
5	1

Wirksamkeit in der Praxis durch Messungen bestätigt

Messungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe in einem großen Backbetrieb in Gerolzhofen haben überzeugende Erfolge der Verwendung von Luftreinigern gezeigt. Sie ergaben

- eine Reduktion der personenbezogenen Staubexposition um etwa 50 bis 80 %,
- eine Verringerung der allgemeinen Raumluftbelastung um 30 bis 75 % und
- eine signifikante Absenkung der Feinstaub-Hintergrundkonzentration.

Dies bestätigt, dass Luftreiniger in diesem Arbeitsumfeld einen spürbaren Beitrag zur Minimierung gesundheitlicher Risiken durch Stäube leisten.

Ergänzung, nicht Ersatz: Wo Luftreiniger sinnvoll sind

Bei der Entscheidung zur Verwendung von Luftreinigern sollten Sie jedoch immer im Auge behalten, dass diese als technische Maßnahmen im Ausbreitungsbereich wirken, jedoch nicht an der Emissionsquelle.

Sie ersetzen daher keine primären Schutzmaßnahmen, sondern ergänzen diese gezielt.

Ihr Einsatz ist insbesondere dann sinnvoll, wenn

- Reststaubbelastungen trotz optimaler Maßnahmen zur Vermeidung der Staubentstehung an der Quelle nicht ganz auszuschließen und
- flexible, nachrüstbare Lösungen erforderlich sind.

Atemschutz – weniger ist möglich, aber nicht automatisch

Ein positiver Nebeneffekt: Bei deutlich reduzierter Staubexposition können Sie in Einzelfällen auf Atemschutz verzichten. Voraussetzung ist jedoch eine fundierte messtechnische Bewertung, die Sie sorgfältig dokumentieren sollten. Ein pauschaler Verzicht auf PSA ist nicht zulässig.

Fazit

Luftreiniger sind ein wirksames Instrument zur Verminderung von Feinstaub in Backbetrieben. Dennoch gilt: Ohne konsequente Maßnahmen an der Quelle entfalten Luftreiniger ihr Potenzial nicht. Richtig eingesetzt, können sie jedoch einen entscheidenden Beitrag zum Gesundheitsschutz Ihrer Kollegen leisten.

Ergonomische Software am Arbeitsplatz: Diese Anforderungen sollten Sie kennen

Die effektive Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist heute für fast alle Betriebe ein unverzichtbarer Produktivitätsfaktor. Umso wichtiger ist es, möglichst ergonomische Programme einzusetzen, denn schlecht gestaltete Software (SW) kann Fehler begünstigen, unnötigen Stress auslösen und sogar zu Unfällen führen. Bei der Auswahl und Entwicklung geeigneter SW hilft Ihnen die DGUV-Information 215-450 „Softwareergonomie".

Im Mittelpunkt der DGUV-Information steht die Frage, wie Beschäftigte sicher, effizient und ohne vermeidbare Belastungen mit SW arbeiten können.

Entscheidend ist dabei nicht nur die technische Funktion einer SW, sondern auch, wie verständlich und benutzerfreundlich sie gestaltet ist.

6 Grundprinzipien ergonomischer Software

Die DGUV Information beschreibt gute SW-Ergonomie so:

1. **Aufgabenangemessenheit:** Beschäftigte müssen ihre Aufgaben effizient erledigen können, ohne Behinderungen durch unnötige Eingaben oder komplizierte Abläufe. Häufige Arbeitsschritte sollten für sie einfach erreichbar sein. Lange Klickwege und unübersichtliche Menüs sorgen dagegen für eine erhöhte Belastung.
2. **Selbstbeschreibungsfähigkeit:** Die Nutzer müssen jederzeit erkennen können, was die SW gerade macht und welche Schritte als Nächstes möglich sind. Klare Bezeichnungen, verständliche Symbole und eindeutige Rückmeldungen sind dafür entscheidend.
3. **Erwartungskonformität:** Programme sollten sich so verhalten wie die Anwender es erwarten. Einheitliche Bedienkonzepte, konsistente Menüs und bekannte Symbole erleichtern die Nutzung. Wenn sich ähnliche Funktionen unterschiedlich verhalten, entstehen Fehler und Unsicherheiten.
4. **Fehlertoleranz:** Fehler lassen sich im Arbeitsalltag nie vollständig vermeiden. Deshalb sollte SW so gestaltet sein, dass Fehler leicht erkannt und möglichst einfach korrigiert werden können. Warnmeldungen müssen verständlich formuliert sein. Reine technische Fehlermeldungen in „Computer-Englisch" helfen Beschäftigten meist nicht weiter.
5. **Individualisierbarkeit:** Beschäftigte sollten bestimmte Einstellungen an ihre Bedürfnisse anpassen können, z. B. Schriftgrößen, Ansichten oder Benachrichtigungen. Dadurch lässt sich die Belastung reduzieren und die SW-Akzeptanz verbessern.
6. **Leichte Erlernbarkeit:** Neue Programme müssen sich möglichst einfach erlernen lassen. Verständliche Hilfefunktionen, klare Strukturen und nachvollziehbare Prozesse unterstützen dabei. Gerade bei komplexen Anwendungen ist dies wichtig, um Überforderung zu vermeiden.

Ergonomische Anforderungen schon bei der Beschaffung berücksichtigen

Anforderungen an die SW-Ergonomie sollten Sie schon bei der Beschaffung (bzw. Entwicklung) im Auge behalten, weshalb die DGUV-Information diesem Thema ein umfangreiches Kapitel widmet. Dabei sollten Sie in 4 Schritten vorgehen:

1. **Analyse durchführen:** Welche Anforderungen und Funktionen soll die neue SW erfüllen?
2. **Lastenheft erstellen:** Was sind die genauen Spezifikationen der benötigten SW?
3. **Marktangebot sichten:** Welche SW ist verfügbar, die dem Lastenheft gerecht wird?
4. **Entscheidung treffen:** Gibt es fertige SW-Produkte, die die Kernanforderungen aus dem Lastenheft hinreichend erfüllen, oder muss eine individuelle SW entwickelt werden?

Erprobung anhand realistischer Arbeitsaufgaben

Gibt es eine fertige SW, sollten Sie diese im Rahmen eines umfassenden Praxistests auf Gebrauchstauglichkeit prüfen und dabei auch die ergonomische Eignung in den Blick nehmen. Diese sollten Sie anhand realistischer Aufgaben aus den einzelnen Arbeitsbereichen bewerten, für die die SW vorgesehen ist. Am besten führen die Beschäftigten die aus, die mit ihr arbeiten sollen.

Mein Tipp

Die Tabelle „Tipps zur Prüfung und Bewertung von Software" auf S. 87 der DGUV-Information bietet Ihnen eine praxisnahe Anleitung zur effizienten Prüfung der SW unter besonderer Berücksichtigung der ergonomischen Aspekte.

Wenn Ihre Marktrecherche ergibt, dass keine für Ihre Zwecke geeignete Standard-SW verfügbar ist, bleibt Ihnen nur, diese selbst zu entwickeln (bzw. extern entwickeln zu lassen). Auch hierzu finden Sie in der DGUV-Information wertvolle Hinweise, um die ergonomischen Anforderungen zu berücksichtigen.

Unergonomische Software: An vielen Arbeitsplätzen ein unnötiger Stressfaktor.

Fazit

Software ist nicht nur nach technischen oder wirtschaftlichen Kriterien zu bewerten. Entscheidend ist, wie gut sie die Arbeit der Beschäftigten unterstützt. Sie als Sifa sollten bei der Auswahl und Bewertung der SW frühzeitig eingebunden sein. Denn ergonomisch gut gestaltete SW trägt wesentlich dazu bei, psychische Belastungen zu reduzieren, Fehler zu vermeiden und die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten.

Instandhaltungsarbeiten: Warum eine Extra-Gefährdungsbeurteilung Pflicht ist

Zu einem tödlichen Unfall kam es bei Instandhaltungsarbeiten in einem Abwassersammelbecken. Um die jährliche Reinigung durchzuführen, kletterte ein Beschäftigter in die 3 m tiefe Abwassergrube. Nach einer Stunde war er mit der Arbeit fertig. Er stieg nach oben und nahm seine Filtermaske ab. Da geschieht es: Der Mann stürzt plötzlich in die Grube zurück. Ein Kollege holt sofort Hilfe, worauf 2 weitere Kollegen zur Grube eilen.

Als der Kollege wieder an der Unfallstelle eintraf, lagen auch die beiden zu Hilfe geeilten Kollegen leblos auf dem Grubenboden. Die kurz darauf eintreffende Feuerwehr konnte 2 der verunfallten Mitarbeiter nur noch tot bergen, der dritte kam mit schweren Vergiftungssymptomen ins Krankenhaus. Die Obduktion der Toten ergab: Sie waren durch Schwefelwasserstoffe ums Leben gekommen, sogenannte Faulgase, die sich am Grubenboden durch Zersetzung organischer Materie gebildet hatten. Das Tückische hierbei: Die Giftwirkung setzt schlagartig ohne Vorwarnung ein.

Gefährdungsbeurteilungen sind auch für seltene Arbeiten Pflicht

Instandhaltungsarbeiten und Arbeiten zur Störungsbeseitigung finden meist unter großem Zeitdruck statt – schließlich soll die Betriebsunterbrechung möglichst kurz gehalten werden. Um Zeit zu sparen, wird dabei oft improvisiert – auf Kosten der Sicherheit. Vor jeglichen Instandhaltungsarbeiten müssen Sie darum immer 3 Punkte beachten:

1. Werden die mit den anstehenden Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen vor Beginn der Arbeiten sorgfältig und vollständig ermittelt?
2. Sind angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die festgestellten Risiken so weit wie möglich zu minimieren?
3. Werden den Gefährdungen entsprechende Betriebsanweisungen erlassen und wird ihre Befolgung kontrolliert?

Die DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention" schreibt vor, dass die Gefährdungsbeurteilungen zu wiederholen sind, um die Schutzmaßnahmen an veränderte Gefahrenlagen anzupassen. Besonders bei Instandhaltungsaufgaben, die nur gelegentlich anfallen, kommt dies oft zu kurz.

Zahlreiche Arbeitsschutzvorschriften missachtet

Die Ursachenanalyse des beschriebenen Unfalls ergab, dass die vorstehenden Fragen bei der Vorbereitung der Arbeiten vernachlässigt worden waren. Denn:

- Die Umgebungsbedingungen in der Abwassergrube (Gefahrstoffe, Gase) waren vor dem Einsteigen nicht ausreichend analysiert worden.
- Es wurde ein für die Zusammensetzung der Atemluft ungeeigneter Atemschutz (Filtermaske) verwendet. Nach der DGUV-Regel 113-004 „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen" ist der Einsatz von Filtergeräten nur zulässig, wenn kein Sauerstoffmangel auftreten kann – andernfalls sind umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden.
- Es hatte keine ausreichende Unterweisung der Beschäftigten stattgefunden.
- An der Abwassergrube war keine Rettungsausrüstung (z. B. Rettungshubgeräte) vorhanden.
- Es gab keine Vorkehrungen für eine Notfall-Alarmierung; der Aufsichtführende hatte kein Handy o. Ä. dabei.

So hätte der Grubenunfall vermieden werden können

Für Arbeiten in Abwasseranlagen und damit zusammenhängende Tätigkeiten – auch Instandhaltungsmaßnahmen – gibt es ein umfangreiches Regelwerk, in dem die einschlägigen Risiken und Sicherheitsmaßnahmen beschrieben sind:

- die DGUV-Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen" und die dazu gehörige Durchführungsanweisung;
- die DGUV-Regel 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen";
- die DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten" und
- die bereits zitierte DGUV-Regel 113-004.

Diese Bestimmungen verlangen unter anderem:

- auf der Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen, z. B. Frischluft zuzuführen oder Rettungsgerät am Ort des Geschehens bereitzuhalten;
- die Beschäftigten über die besonderen Gefahren der Tätigkeit und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen;
- vor Beginn der Arbeiten einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die Schutzmaßnahmen schriftlich festgehalten sind.

Wären die Vorschriften befolgt worden, wäre es mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu dem Unfall gekommen.

Fazit

Gerade für Instandhaltungsarbeiten, die nicht zur täglichen Routine gehören, ist eine sorgfältige und aktuelle Gefährdungsbeurteilung unverzichtbar. Sorgen Sie in Ihrem Verantwortungsbereich dafür – Sie können damit Leben retten.

So verbessern Sie die Sicht Ihrer Gabelstaplerfahrer – und schützen alle im Betrieb

Immer wieder kommt es zu Unfällen, weil Staplerfahrer Personen in ihrer Umgebung nicht rechtzeitig bemerken. Denn auch Stapler haben – je nach Art der Beladung – einen toten Winkel. Versuche haben gezeigt, dass ein Staplerfahrer, der eine 2,4 m tiefe und 1,7 m hohe Last geladen hat, Kopf und Schultern eines Fußgängers auf dem Fahrweg vor sich erst in ca. 8 m Entfernung sehen kann. Wer sich näher vor dem Stapler befindet, bleibt unsichtbar im toten Winkel.

In einem Versandlager wurde eine Kollegin auf dem Weg über den Hof von einem voll beladenen Stapler von hinten angefahren. Sie stürzte zu Boden, der Stapler überrollte ihr Bein. Der Fahrer gab bei der Unfalluntersuchung an, dass er die Frau erst bemerkt hatte, als sie schon seitlich neben seinem Fahrzeug lag.

Dieser Unfall zeigt stellvertretend für viele andere, warum Sie den Gefahren durch eingeschränkte Sicht Ihrer Staplerfahrer bei der Gefährdungsbeurteilung besondere Aufmerksamkeit widmen sollten.

Zu Unfällen wie diesem trägt auch bei, dass moderne Stapler immer leistungsfähiger werden. Sie bewegen nicht selten 10 t Nutzlast und mehr – entsprechend sperrig ist oft die Fracht und schlecht die Sicht. Hinzu kommt, dass es in vielen Betrieben in den Ladezonen meist hektisch zugeht, weil mehrere Lkws gleichzeitig be- und entladen werden.

Diese Vorschriften müssen Sie beachten

Beim Schutz gegen arbeitsbedingte Gefährdungen haben technische Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich Vorrang (§ 4). Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt für mobile selbstfahrende Arbeitsmittel unmissverständlich, dass geeignete Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht anzubringen sind, wenn die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit zu gewährleisten (Anhang 1, Ziff. 1.5 e). Wäre das in dem Unfallbetrieb der Fall gewesen, hätte der Unfall mit großer Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

Achten Sie schon beim Kauf auf gute Sicht

Bereits beim Kauf eines Staplers sollten Sie daher darauf achten, dass die Fahrersicht durch seine Konstruktion möglichst wenig eingeschränkt ist. Oft sind es Teile des Hubgerüsts, die die freie Sicht blockieren. Auch Rahmen und Säulen von Fahrerkabinen und -schutzdächern oder eventuell vorhandene Anbaugeräte verdecken häufig große Teile des Sichtfeldes zur Fahrbahn hin. Beim Rückwärtsfahren können außerdem Flüssiggasflaschen, Luft- oder Rußfilter und Ähnliches die Sicht verschlechtern. Zwar kann man Stapler nicht aus Glas oder Hubgerüste beliebig schmal bauen, aber ein Vergleich der am Markt angebotenen Geräte offenbart erhebliche Unterschiede bei ähnlichen technischen Merkmalen und Leistungen der Geräte.

Weitere Konstruktionsmerkmale für noch mehr Sicherheit

Außerdem dürfen Hydraulikschläuche, Hubketten und Hubzylinder den toten Winkel für den Fahrer nicht noch vergrößern. Vorteilhaft ist es, wenn die Ketten, Zylinder und Schläuche in Fahrzeuglängsrichtung gesehen vor oder hinter den Hubgerüstprofilen liegen. Diese Profile sollten möglichst weit auseinanderliegen, damit der Fahrer ein weites Fenster hat und nicht durch einen Sehschlitz hindurch die Fahrbahn mehr erahnen muss, als dass er sie sehen kann.

Eine besondere Konstruktion gibt es für Gabelstapler mit über 10 t Tragfähigkeit. Dabei ist das Hubgerüst hinter den Vorderrädern angebracht und die Masten befinden sich seitlich von der Fahrerkabine. Dadurch hat der Fahrer eine optimale Sicht nach vorn.

Nutzen Sie diese technischen Möglichkeiten

Prüfen Sie auch bei den schon vorhandenen Staplern in Ihrem Betrieb, ob sie uneingeschränkte Sicht ermöglichen – und zwar bei jeder zugelassenen Beladung. Ist das nicht der Fall, sollten Sie schnellstmöglich für Abhilfe sorgen. Dazu stehen Ihnen u. a. die folgenden technischen Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Spiegel:** An Toren oder Kreuzungen können Spiegel dafür sorgen, dass andere Verkehrsteilnehmer frühzeitig wahrgenommen werden. Dies ist die einfachste und billigste Methode für mehr Sicherheit beim Staplerfahren – allerdings wird damit nur ein Teil des Gefahrenpotenzials entschärft.
- **Kamerasysteme:** Auch Videosysteme können helfen, die Sicht zu verbessern. So gibt es Systeme aus 2 Kameras und einem Monitor im Sichtbereich des Fahrers, die für nahezu alle Gabelstapler nachrüstbar sind. Die Kamera für die Vorwärtsfahrt ist möglichst weit vorn und oben am Stapler anzubringen, in der Regel am Hubmast. Die Rückfahrkamera muss möglichst weit hinten montiert sein. Der Monitor zeigt jeweils das Bild für die gewählte Fahrtrichtung; die Umschaltung erfolgt automatisch beim Gangwechsel. Dies verkleinert den toten Winkel erheblich – der Fahrer kann Personen auf dem Monitor wesentlich früher erkennen.
- **Drehkabine:** Ein echter Fortschritt in Sachen Sichtverbesserung ist ein Gabelstapler mit einer bis zu 180° drehbaren Kabine. Diese Innovation eines führenden Herstellers kommt einem Trend entgegen, der zunehmend in Richtung des gleichzeitigen Transports von bis zu 4 Paletten bzw. Gitterboxen geht. Dadurch ist bei Frontstaplern die Sicht nach vorn immer häufiger versperrt. Andererseits ist das Rückwärtsfahren auf Dauer nicht nur eine Strapaze für die Wirbelsäule, sondern auch unfallträchtig. Das Fahrzeug bietet darum auch die Möglichkeit, die Last auf längeren Wegen einfach hinter dem Gabelstapler zu führen.

Staplerfahrer müssen eine gute Sicht nach allen Seiten haben, um Unfälle zu vermeiden.

Denken Sie auch an die Beleuchtung

Ob Spiegel oder Hightech – daneben dürfen Sie auch nicht die naheliegendste Voraussetzung für gute Sicht vergessen, nämlich **ausreichende Beleuchtung**. In vielen Lagerhallen gibt es nur schummriges Licht. Passen Sie hier also die Beleuchtungsstärke an: Auf Verkehrswegen mit Personen- und Staplerverkehr ist eine Beleuchtungsstärke von 100 Lux optimal. Führt der Fahrer allerdings zusätzlich Arbeiten mit Leseaufgaben aus, z. B. zur Warenkontrolle, müssen es 200 Lux sein.

Sorgen Sie darüber hinaus für **ausgeglichene Lichtverhältnisse** im Bereich der Tore, denn extreme Helligkeitskontraste bei der Fahrt vom Hof in die Halle können den Staplerfahrer für Sekunden blind machen. Eine gute Ausleuchtung bis zu einer Tiefe von ca. 10 m im Einfahrtbereich bewirkt hier erheblich mehr Sicherheit. Am besten eignet sich dazu ein umschaltbares Beleuchtungssystem, das bei Tag das Halleninnere mit mindestens 400 Lux ausleuchtet. Nachts sollte die Lichtstärke im Innern abgesenkt werden, jedoch nicht auf weniger als 50 Lux.

Schaffen Sie getrennte Verkehrswege

Sorgen Sie auch mit zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen dafür, dass Gabelstapler und Fußgänger sich nicht gefährlich in die Quere kommen. Denn wenn Personen unerwartet dort auftauchen, wo der Staplerfahrer nicht mit ihnen rechnen muss, sind Unfälle vorprogrammiert.

In den meisten Fällen sind getrennte Verkehrswege für Gabelstapler und Fußgänger die wichtigste organisatorische Maßnahme zur Vermeidung von Unfällen. Die vorgesehenen Verkehrswege sind deutlich zu kennzeichnen, z. B. durch auffällige Bodenmarkierungen. Außerdem müssen sie konsequent frei gehalten und dürfen niemals (auch nicht kurzzeitig!) durch abgestellte Gegenstände eingeengt werden.

Mindestbreite der Fahrwege

Schließlich müssen die Verkehrswege ausreichend breit sein. Detailvorgaben hierzu enthält die Arbeitsstättenregel „Verkehrswege" (ASR A1.8). Danach setzt sich die Mindestbreite der Fahrwege zusammen aus der Breite des Staplers bzw. der **Gesamtbreite** bei seitlich überstehender Ladung, einem **Randzuschlag** von 2 × 0,5 m = 1,0 m, und bei Gegenverkehr zusätzlich der **Breite des entgegenkommenden Fahrzeugs** sowie einem **Begegnungszuschlag** von 0,4 m.

Bei einem 1,5 m breiten Stapler ohne überstehende Ladung ergibt das eine Mindestbreite von: 1,5 m + 1 m = 2,5 m. Bei gleichbreitem Gegenverkehr müssen es noch einmal 1,5 m + 0,4 m = 1,9 m mehr sein. Müssen sich aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten **Fußgänger** und Stapler die Verkehrswege teilen, erhöht sich der Randzuschlag auf 2 x 0,75 m = 1,5 m.

Richten Sie bei Bedarf Zugangsverbote ein

Sinnvoll kann es auch sein, durch Zugangsverbote sicherzustellen, dass (unbefugte) Fußgänger Lagerhallen und Verladebereiche nicht betreten. Allerdings ist das nicht überall praktikabel. Während es im Lager eher möglich sein dürfte, ist es etwa in den Ladezonen kaum durchsetzbar: So halten sich z. B. die Lkw-Fahrer oft in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge auf, um die Be- und Entladearbeiten zu überwachen – schließlich sind sie ja für die Ladung verantwortlich.

Mein Tipp

Wenn der Aufenthalt von Fußgängern in Bereichen, die normalerweise nur für Gabelstapler erlaubt sind, im Ausnahmefall erforderlich ist (z. B. ein Kommissionierer im Lager), sollten Sie Vorkehrungen treffen, damit die Staplerfahrer rechtzeitig darüber informiert werden. Denkbar wäre z. B. eine an gut sichtbarer Stelle angebrachte Blinkleuchte, die der Fußgänger per Knopfdruck in Gang setzt und die dem Staplerfahrer signalisiert, dass er mit Fußgängern rechnen muss. Der Gabelstapler darf dann nicht – oder nur im Kriechgang – in diesen Bereich hineinfahren.

Unterweisung nicht vergessen!

Stellen Sie schließlich eine Betriebsanweisung auf, die die organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen für den Gabelstaplerverkehr klar festlegt, vor allem zur Nutzung der innerbetrieblichen Verkehrswege. Unterweisen Sie alle Beteiligten (und nicht nur die Staplerfahrer!) mindestens einmal jährlich nach dieser Betriebsanweisung und sorgen Sie dafür, dass die Vorgesetzten ihre Einhaltung konsequent durchsetzen. Veranlassen Sie auch, dass Betriebsfremde über die Sicherheitsregeln informiert werden, beispielsweise durch Aufstellen von Verkehrsschildern. Alle Kollegen sollten verpflichtet sein, Besucher, die sich nicht daran halten, darauf ansprechen.

Fazit

Um Staplerunfälle durch eingeschränkte Sicht des Fahrers zu verhindern, sind viele Aspekte zu beachten. Die wichtigsten haben wir hier aufgezeigt. Sie sollten aber, je nach der konkreten Einsatzsituation, auch noch an andere Punkte denken, zum Beispiel an die Benutzung von Staplern in öffentlich zugänglichen Bereichen wie etwa Parkplätzen von Baumärkten.

Checkliste: Wenn die neuen Azubis kommen

Landauf, landab strömen schon in wenigen Wochen wieder Hunderttausende neue Auszubildende in die Betriebe. Sie sind nicht nur neu am Arbeitsplatz, sondern es fehlen ihnen auch die Kenntnisse und Erfahrungen über die Unfall- und sonstigen Gesundheitsgefahren, die dort lauern. Ihr Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, ist darum wesentlich größer als für die erfahreneren Kollegen. Prüfen Sie darum jetzt mit dieser Checkliste, ob in Ihrem Betrieb alles Nötige für den Gesundheitsschutz der neuen Azubis getan ist oder ob Sie möglicherweise noch nachlegen müssen.

Checkliste: Ist der Gesundheitsschutz Ihrer Azubis gewährleistet?

		Antwort Ja	Antwort Nein
Organisatorische Anforderungen			
1.	Liegt für jeden neuen Azubi eine gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung über die Erstuntersuchung vor und ist sie nicht älter als 14 Monate (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)?	☐	☐
2.	Falls nicht, haben Sie sie angefordert?	☐	☐
3.	Falls darin Arbeiten vermerkt sind, die der Azubi aus medizinischer Sicht nicht ausführen darf: Berücksichtigt der Ausbilder/Vorgesetzte dies bei der Arbeitszuweisung?	☐	☐
4.	Sind Ausbilder und Vorgesetzte über die für die Azubis geltenden besonderen Arbeitsschutzvorschriften informiert (z. B. zu gefährlichen Arbeiten, Arbeitszeit- und Pausenregelungen für Jugendliche, Freistellung für Berufsschule und Prüfungsvorbereitung)?	☐	☐
5.	Ist sichergestellt, dass der Azubi nicht für gefährliche Arbeiten eingeplant wird, die er aufgrund des JArbSchG nicht ausführen darf? Hinweis: Nach § 22 JArbSchG sind das z. B. Schweißarbeiten, Arbeiten im Freien bei extremen Temperaturen, Akkordarbeiten u. a. m., es sei denn, die Arbeiten sind zur Erreichung des Ausbildungsziels nötig und ein Fachkundiger beaufsichtigt den Azubi dabei.	☐	☐
Gefährdungsbeurteilung, Arbeitszeiten, PSA			
6.	Haben Sie alle Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf die Tätigkeiten der Azubis aktualisiert?	☐	☐
7.	Stehen die betriebsüblichen Arbeitszeiten mit dem JArbSchG im Einklang?	☐	☐
8.	Ist sichergestellt, dass die Ruhepausen für Jugendliche (d. h. 15 – 17-Jährige) eingehalten werden? (Anm.: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden – § 11 JArbSchG)	☐	☐
9.	Wenn nicht, müssen für den Jugendlichen/den Azubi Sonderregelungen getroffen werden?	☐	☐
10.	Haben Sie ermittelt, ob und welche persönlichen Schutzausrüstungen die Azubis bei ihrer Arbeit benutzen müssen?	☐	☐
11.	Ist dafür gesorgt, dass sie in ausreichender Anzahl und in den richtigen Größen vorhanden sind?	☐	☐
12.	Ist festgelegt, wer die vorgeschriebene Erstunterweisung durchführt?	☐	☐
13.	Ist sichergestellt, dass diese vor der Arbeitsaufnahme erfolgt?	☐	☐
14.	Ist festgelegt, wer sich um die Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen halbjährlichen Folgeunterweisungen (§ 29 JArbSchG) kümmert?	☐	☐
Ansprechpartner, Betreuung und Motivation			
15.	Ist sichergestellt, dass der Arbeitsplatz bei Arbeitsantritt eingerichtet ist?	☐	☐
16.	Ist festgelegt, wer die Azubis am ersten Arbeitstag begrüßt, ihnen wichtige Ansprechpartner (z. B. den Sicherheitsbeauftragten und die Ersthelfer) vorstellt und mit ihnen ggf. einen Betriebsrundgang macht?	☐	☐
17.	Ist ein „Pate" für die Azubis bestimmt und werden sie mit diesem bekannt gemacht?	☐	☐
18.	Werden die Lernenden ermutigt, bei Unklarheiten Fragen zu stellen?	☐	☐
19.	Sind Vorgesetzte und Kollegen angewiesen und sensibilisiert, sich in Arbeitsschutzangelegenheiten vorbildlich zu verhalten und alle Fragen der Azubis in dieser Hinsicht ernst zu nehmen und verständlich zu beantworten?	☐	☐
20.	Wird den Azubis bekannt gemacht, wo die aushangpflichtigen Gesetze (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Unfallverhütungsvorschriften usw.) eingesehen werden können?	☐	☐
21.	Ist sichergestellt, dass den Azubis nur Arbeitsaufträge erteilt werden, die ihrem Ausbildungsstand und ihren Fähigkeiten entsprechen?	☐	☐

„Gilt die Betriebssicherheitsverordnung auch für Medizinprodukte?“

Frage: „Welche Sicherheitsanforderungen gelten für Medizinprodukte? Sind sie Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung?“

Antwort: Wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Medizinprodukte zur Benutzung bei der Arbeit zur Verfügung stellt (also z. B. das Krankenhaus dem medizinischen Personal), gelten sie als Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Folglich sind alle Bestimmungen dieser Verordnung (soweit zutreffend) auf sie anwendbar.

Die Anforderungen an die Inbetriebnahme und den Betrieb, also beispielsweise die regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrollen, sind jedoch im Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz und den zugehörigen Verordnungen geregelt, insbesondere der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

Sie enthalten speziellere Vorschriften als die Betriebssicherheitsverordnung und haben insofern in diesen Fällen vor dieser Vorrang (MPBetreibV).

Aber Achtung: Der Arbeitgeber kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass z. B. für ein elektromedizinisches Gerät zum Schutz der Beschäftigten häufigere sicherheitstechnische Kontrollen erforderlich sind, als in der MPBetreibV vorgeschrieben; dann muss er die Prüffristen entsprechend verkürzen.

„Ist ein jährlicher Pauschalbetrag für Sicherheitsschuhe zulässig?“

Frage: „In unserem Betrieb ist es Usus, dass der Arbeitgeber allen, die Sicherheitsschuhe benötigen, dafür jährlich 50 € pauschal zur Verfügung stellt. Wer ein zweites Paar braucht, muss es selbst bezahlen. Ist das zulässig? Gibt es eine Vorschrift, die bestimmt, wie oft und wie viel der Arbeitgeber im Jahr für Arbeitsschuhe bezahlen muss?“

Antwort: Verbindliche Wechselintervalle für Fußschutz gibt es nicht, da der Verschleiß von den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumgebung abhängig und somit kaum allgemein verbindlich geregelt werden kann.

Das Arbeitsschutzgesetz verlangt nur, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) kostenlos bereitzustellen hat (§ 3 Abs. 3).

Welche Arbeitnehmer welche PSA benötigen, hat er durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Auswahl ist Arbeitgeberpflicht

Nach der DGUV-Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ liegt die Verantwortung für die richtige Auswahl des erforderlichen Fußschutzes beim Arbeitgeber. Das bedeutet: Er darf zwar die Beschaffung an den Beschäftigten delegieren, muss den jeweiligen Schuhtyp aber vorschreiben. Er hat außerdem auch zu kontrollieren, ob der Mitarbeiter diesen Schuh tatsächlich gekauft hat und ihn vorschriftsmäßig trägt.

Wird der Schuh schadhaft, sodass er seine Sicherheitsfunktion nicht mehr erfüllen kann, muss der Arbeitgeber einen neuen Schuh zur Verfügung stellen, auch wenn dadurch die jährliche „Schuhpauschale“ überschritten wird.

Aber: Er kann auch verlangen, dass die Beschäftigten die PSA pfleglich behandeln.

„Müssen wir Beauftragungen für besondere Aufgaben in der Personalakte aufbewahren?“

Frage: „Sollten wir schriftliche Beauftragungen bzw. Bestellungen z. B. zum Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfer usw. in der Personalakte ablegen?“

Antwort: Die Bestellung von Personen mit besonderen Arbeitsschutzaufgaben sollten Sie grundsätzlich so dokumentieren, dass sie für den Betrieb und die jeweiligen Beauftragten klar nachvollziehbar und gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Anfrage nachweisbar sind.

Wo genau die „Bestellschreiben“ hinterlegt werden, ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Da sie jedoch gleichzeitig das Arbeitsverhältnis betreffen, ist es durchaus sinnvoll, sie in die Personalakte aufzunehmen.

Die Entscheidung darüber muss letztlich der Arbeitgeber treffen. Der Beauftragte sollte allerdings immer eine Zweitausfertigung seiner Beauftragung für seine persönlichen Unterlagen bekommen.

Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf **safetyxperts.de/login**

Wenn Sekunden zählen: Laien-Defibrillatoren können Leben retten

In Deutschland starben im Jahr 2023 fast 44.000 Menschen an einem akuten Herzinfarkt – viele davon am Arbeitsplatz. Die Überlebenschance beträgt nur 5 %. Sie könnte siebenmal so hoch sein, wenn sie innerhalb von 3 Minuten reanimiert würden. Denn nach spätestens 5 Minuten treten die ersten irreparablen Hirnschäden ein; nach 10 Minuten ohne Reanimation kommt jede Hilfe zu spät. Hier können Defibrillatoren (Elektroschockgeräte) helfen.

Vor der Bedienung brauchen auch Laien keine Angst zu haben, vorausgesetzt, es ist ein AED (automatisierter externer Defibrillator). Die modernen Geräte sagen dem Anwender, wie er sie handhaben muss. In der Praxis läuft das so ab: Wenn beispielsweise Ihr Kollege – oder Ihr Kunde – plötzlich bewusstlos wird und Anzeichen einer Herzattacke zeigt, nehmen Sie den „Defi" von der Wand und setzen dem Patienten die beiden Elektroden auf die Brust. Das Gerät misst dann automatisch den Herzrhythmus und instruiert Sie, wie Sie fortfahren. Diagnostiziert es etwa Kammerflimmern, gibt es Ihnen den Befehl „Schock auslösen". Der herbeigerufene Notarzt kann anschließend die weitere Behandlung übernehmen.

Fachausschuss „Erste Hilfe" empfiehlt „Defis" in Betrieben

Der Fachausschuss „Erste Hilfe" der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit befürwortet die Anschaffung von AED durch die Unternehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Training der Ersthelfer und die Anwendung der Geräte im Betrieb unter (betriebs-)ärztlicher Aufsicht organisiert werden. Ferner sind regelmäßige Auffrischungen am AED notwendig – denn wenn es um Sekunden geht, zählt auch die Routine. Der Anschaffungspreis für solche Hightech-Lebensretter ist übrigens überschaubar: Mehr als für ein gutes Notebook müssen Sie dafür nicht auf den Tisch legen.

Ausbildung im Schnellkurs

Die Ausbildung umfasst – nach den Rahmenbedingungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe – in der Regel einen Tag, falls zeitnah eine Erste-Hilfe-Ausbildung erfolgt ist, und 2 Unterrichtsstunden für die jährlich erforderlichen Auffrischungen, am besten zusammen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Fortbildungen. Angeboten werden die Kurse von den großen Hilfsorganisationen wie der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, dem Roten Kreuz usw. Einziger Wermutstropfen: Die Kosten für die AED-Ausbildung tragen nicht die Berufsgenossenschaften, sondern sie gehen nach der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention" (§ 26 Abs. 4) zulasten der Betriebe.

Mein Tipp

Nicht nur Ältere fallen dem „plötzlichen Herztod" zum Opfer – auch viele in den „besten Jahren" gehören dazu. Schlagen Sie Ihrem Chef daher vor, einen (oder je nach Betriebsgröße auch mehrere) AEDs zu beschaffen und Ihre Ersthelfer in der Anwendung zu schulen. Wenn er wegen der Kosten zögert, bieten Sie ihm einen „Deal" an, z. B., dass im Gegenzug der nächste Betriebsausflug etwas bescheidener ausfällt.

Dienstfahrten in Pkws und Kombis: 4 Regeln zur Ladungssicherung

Beschäftigte auf Dienstreisen sind in ihren Pkws und Kombis zumeist mit Gepäck unterwegs. Viele unterschätzen dabei die Gefahren, die bei einer Vollbremsung oder einem Auffahrunfall durch nach vorn schleudernde Gegenstände entstehen. Selbst scheinbar leichte oder harmlose Gepäckstücke können dabei erhebliche Kräfte entwickeln und Fahrzeuginsassen schwer verletzen. Weisen Sie Ihre Kollegen deshalb auf diese 4 Regeln hin, mit denen sie sich vor solchen Gefährdungen schützen.

1. Verstauen Sie Notebooks und Aktentaschen im Kofferraum. Dort sollten sie möglichst weit vorn liegen, also am besten direkt hinter der Rücksitzlehne.
2. Ist der Kofferraum voll, stellen Sie solche Gegenstände direkt hinter der Rückenlehne auf dem Fahrzeugboden ab. Müssen sie aus Platzmangel auf der Sitzbank mitgeführt werden, fixieren Sie sie mit dem Sicherheitsgurt.
3. Kombis oder Vans sollten mit einem Trenngitter ausgerüstet sein, damit die Gepäckstücke bei einer Vollbremsung nicht nach vorn katapultiert werden.
4. Beachten Sie bei der Gepäckmitnahme im Kombi oder Van außerdem die Ladungshöhe: Das Gepäck darf die Oberkante der Rücksitzlehne nicht übersteigen – andernfalls Zurrgurte oder Ladungssicherungsnetze verwenden, falls kein Trenngitter vorhanden ist.

Übrigens: Die DGUV-Vorschrift 70 „Fahrzeuge" schreibt vor, dass Hilfsmittel zur Ladungssicherung (z. B. Gurte, Netze) vorhanden sein müssen, wenn eine wirksame Sicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet ist. Das gilt für alle Firmenfahrzeuge, die Ihr Chef seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt.

NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH

JEDERZEIT VON ALLEN GERÄTEN AUF **ARBEITS-HILFEN** ZUGREIFEN
JETZT ANMELDEN!

Nutzen Sie den Onlinebereich auch mobil und stöbern Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login

Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.

Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!

Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn • ISSN 1613-4362 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Chanaya Schönborn, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Geretsried • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 02 28/95 50 160 • Telefax: 02 28/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell" ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell" wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

• © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: Robert Kneschke; S. 4: MARYANTO; S. 5: Comofoto; S. 7: Comofoto; S. 9: A_n_d_i_K; S. 10: ginton

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.

DGUV-Fachgespräch „Arbeit und Verkehrssicherheit“

Um den Zusammenhang zwischen Arbeit und Verkehrssicherheit geht es bei einer Tagung, zu der die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) am 6. und 7.10.2026 nach Dresden einlädt. Unter dem Titel „Arbeit. Wege. Sicherheit.“ steht die sichere Mobilität von Beschäftigten im Mittelpunkt. Dabei sollen zahlreiche Vorträge aufgezeigen, welche Rahmenbedingungen Betriebe schaffen können, um die Verkehrssicherheit ihrer Beschäftigten zu verbessern – sowohl für ihr fahrendes Personal als auch auf dem Arbeitsweg. Angesprochen sind u. a. Sifas und Vorgesetzte, die mehr für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter im Verkehr tun möchten, denn weniger Unfälle heißt auch weniger Fehlzeiten und damit weniger Kosten für die Betriebe. Anmelden können Sie sich unter diesem Link:

tinyurl.com/mtm65ajp

Themen der nächsten Ausgabe sind unter anderem:

Zurück ins Büro? Was Sie über die Folgen von Return-to-Office-Initiativen wissen sollten

Besonderheiten im Umgang mit neuen Azubis – Praxistipps für Sicherheitsbeauftragte

Checkliste: Vermeiden Sie typische Fehler bei den ersten Schritten der Krisenstabsarbeit